

**Entscheidung Nr. 8904 (V) vom 18.9.2009
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 146 vom 30.9.2009**

Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 28.05.2009 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung
am 18.9.2009 gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

entschieden:

Der Videofilm
**„Freitag der 13. – Teil VII –
Jason im Blutrausch“**,
CIC Video GmbH

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm „**Freitag der 13. - Teil 7 – Jason im Bluttausch**“, vertrieben von der CIC Video GmbH, wurde mit Entscheidung Nr. 3459 (V) vom 17.01.1989, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1989, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Die indizierte Fassung hat eine Lauflänge von 85 Minuten.

Der Film ist eine US-amerikanische Produktion aus dem Jahre 1988. Regisseur ist John Carl Buechler.

Die Handlung des Films ist wie folgt:

Der Film beginnt mit einer kurzen Rückblende, in der Jason als Killer, der begraben wurde, aber nicht tot ist, vorgestellt wird. Die Handlung des Films setzt dort ein, wo der vorhergehende Film endet. Jason lauert als „Untoter“ mit Stahlkette und Felsbrocken beschwert auf dem Grund eines tiefen Sees auf den Moment, da er wieder als Killer in Aktion treten kann. Ein junges Mädchen, mit dem psychokinetische Experimente gemacht werden, reaktiviert ungewollt den „Untoten“. Von seinen Fesseln befreit richtet Jason unter einer Gruppe junger Leute, die sich zu einer Geburtstagsparty treffen, ein fürchterliches Blutbad an.

Zur Begründung der Indizierung wurde in der Entscheidung angeführt, der Film verletze in eklatanter Weise die Menschenwürde, da er die Menschen als bloße Objekte, als Tötungsobjekte eines monsterhaften Killers darstelle. Auch würden die Gewalttaten um ihrer selbst Willen gezeigt und realistisch in Szene gesetzt, während der dünnen Rahmenhandlung nur eine Alibifunktion zukomme. Neben der detaillierten Demonstration brutaler und grausamer Tötungsmethoden stehe auch die genüssliche Darstellung der Qualen der Opfer im Mittelpunkt.

Die Antragstellerin, derzeitige Lizenznehmerin des Films, beantragt, den Videofilm aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Der Verfahrensbevollmächtigte führt zur Begründung aus, dass die Entscheidungskriterien, die bei der Entscheidung vom 17.01.1989 eine wesentliche Rolle gespielt haben, aus heutiger Sicht – insbesondere in Anbetracht der gestiegenen Medienkompetenz und der veränderten Sehgewohnheiten Jugendlicher gerade im Hinblick auf so genannte Horror-Filme – anders zu werten und zu beurteilen seien. Auch sei der Film weder glaubwürdig und realitätsnah noch jugendaffin.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Der Film wurde den Mitgliedern des 3er-Gremiums in der Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Film „Freitag der 13. - Teil 7 – Jason im Bluttausch“ der CIC Video GmbH, war wie beantragt aus der Liste zu streichen.

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums ist in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen (§ 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG), das heißt, wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat. Das

3er-Gremium der Bundesprüfstelle sieht den Inhalt des vorliegenden Filmes nicht mehr als geeignet an, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Ein Medium ist unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des 12er-Gremiums nicht jugendgefährdend

- wenn der Inhalt der Videofilme als nicht jugendaffin angesehen werden kann.
- wenn der Inhalt der Videofilme so gestaltet ist, dass sich die Hauptfigur nicht als Identifikationsmuster anbietet.
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind.
- wenn Gewalttaten als übertrieben, aufgesetzt, unrealistisch, abschreckend und unreal eingestuft werden können.
- wenn die Anwendung von Gewalt als nicht gerechtfertigt eingestuft wird bzw. Gewaltanwendung im Prinzip abgelehnt wird.

Vor dem Hintergrund der damals beanstandeten Gewaltszenen ist nach Ansicht des 3er-Gremiums eine jugendgefährdende Wirkung des Films nicht länger anzunehmen. Zwar ist nach wie vor die zentrale Rolle der Gewalt zumindest im Hinblick auf die Quantität der Gewalt- und Tötungsszenen im vorliegenden Film unstrittig, doch ist demgegenüber folgendes zu beachten:

Die einzelnen Tötungsszenen sind in der Regel kurz und unvollständig dargestellt. Die Tötungshandlung als solche findet im Off statt. Außerdem ist der Film als nicht mehr jugendaffin anzusehen. 21 Jahre nach der Veröffentlichung wirkt er veraltet. Es ist auch für Jugendliche offensichtlich, dass die Szenen gestellt sind, gerade im Hinblick auf deren Klischeehaftigkeit, Kitschigkeit und Künstlichkeit. Hinzu kommt eine gewisse Verfremdung durch Elemente des Irrealen, insbesondere der immer wiederkehrenden psychokinetischen Fähigkeiten der Protagonistin Tina. Der Killer Jason ist weiterhin derart überzeichnet als übermächtiges und wahnwitziges Monstrum dargestellt, dass keine Identifikation mit seiner Person stattfindet und Nachahmungseffekte nicht zu befürchten sind. Es kommt nach alledem aus heutiger Sicht zu keiner Zeit der Eindruck auf, der Film sei real und authentisch.

Dem Antrag auf Listenstreichung konnte daher entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist

gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.